

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1505/32-82

Bearbeiter
Dr. Hink

63 57 11
Dw. 2622

Datum
15. Juni 1982

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wr. Neustädter Stadtrecht 1977 geändert wird.

Hoher Landtag!



Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Vorschläge zur Änderung des Wr. Neustädter Stadtrechtes 1977 sind aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher erforderlich.

Artikel I

In dem neu geschaffenen § 10 a soll dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt werden, den Mitgliedern des Gemeinderates mit Ausnahme des Bürgermeisters und den Mitgliedern des Stadtsenates, die aufgrund von Gesetzen besondere Tätigkeiten zu erfüllen haben, eine eigene Entschädigung gewähren zu können. Zu diesen besonderen Tätigkeiten zählen vor allem die Teilnahme von Gemeinderäten an den Bauverhandlungen nach der NÖ Bauordnung 1976. Die Aufnahme einer Bestimmung, daß aufgrund des § 10 a keine Entschädigung gebührt, wenn nach anderen gesetzlichen Bestimmungen die Entschädigung geregelt ist, ist erforderlich, damit nicht für ein und dieselbe Tätigkeit mehrere Entschädigungen gebühren.

Artikel II

Dieses Gesetz soll mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Gesetz Wr. Neustädter Stadtrecht 1977 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Höger